

5263/AB XX.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider und Kollegen vom 20. 1. 1999, Nr. 5624/J, betreffend großzügige Dauerurlaube für Gewerkschaftsfunktionäre, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Wie bereits in der Anfragebeantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4953/J, betreffend großzügige Dauerurlaube für Gewerkschaftsfunktionäre, vom Herrn Bundesminister für Finanzen dargestellt, ist den in den Ressorts eingerichteten Personalvertretungsorganen insbesondere keine Einflussnahme auf die Gestaltung der gesetzlichen dienst - und besoldungsrechtlichen Rahmenbedingungen möglich. Der notwendige Interessenausgleich erfolgt daher zwischen dem öffentlichen Dienstgeber und den ressortübergreifend tätig werdenden Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes. Die dafür erforderliche Unabhängigkeit vom Dienstgeber rechtfertigt eine Freistellung in dem vom Ministerrat in seiner Sitzung vom 19. März 1968 beschlossenen Umfang.

Zu den Fragen 2 und 3:

Im Ressortbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ist ein Bediensteter in seiner Funktion als Gewerkschaftsfunktionär im Ausmaß von 20% dienstfreigestellt. Aus Gründen des Datenschutzes kann der Personalaufwand zahlenmäßig nicht genannt werden.

Zu Frage 4:

In Anbetracht der 3747 Bediensteten des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft (Stand 1.1.1999), die von der Gewerkschaft öffentlicher Dienst vertreten werden, wird die derzeitige Dienstfreistellungsregelung für Gewerkschaftsfunktionäre als gerechtfertigt angesehen.

Zu Frage 5:

- a) Zum Stichtag 1.1.1999 ist im Ressortbereich des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft kein Bediensteter in seiner Funktion als Personalvertreter zur Gänze dienstfreigestellt.
- b) Zum Stichtag 1.1.1999 sind im Ressortbereich 6 Personalvertreter teilweise freigestellt (je ein Bediensteter zu 80% und zu 70%, zwei Bedienstete zu je 50%, zwei Bedienstete zu je 25%).

Personalvertretern, die nicht zu einem bestimmten Prozentsatz dauernd dienstfreigestellt sind, ist gemäß § 25 Abs 4 Bundes - Personalvertretungsgesetz (PVG) unter Fortzahlung der Dienstbezüge die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten notwendige freie Zeit zur Verfügung zu stellen.

Zu Frage 6:

Die Umrechnung ergibt drei ganze Dienstfreistellungen. Die Anzahl der Dienstfreistellungen ist durch § 25 Abs 4 PVG vorgegeben (3627 wahlberechtigte Dienstnehmer bei den Personalvertretungswahlen 1995).

Zu Frage 7:

Die Personalvertretungs - Aufsichtskommission hat in ihrer am Sinn des PVG orientierten Entscheidung vom 17. Jänner 1985, A 36/84, die Rechtsauffassung vertreten, dass Teilfreistellungen von Personalvertretern zulässig sind. Dieser Entscheidung wird auch im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Rechnung getragen.

Zu den Fragen 8 und 9:

Der Personalaufwand für die teilweise freigestellten Personalvertretungsmitglieder beträgt für das Jahr 1998 1,569.363,60 ATS.

Zu Frage 10:

Der finanzielle Aufwand meines Ressorts für Reisekosten (Inlandsreisen) für alle Personalvertreter (nicht nur für die zu einem bestimmten Prozentsatz freigestellten), die aufgrund des § 29 Abs 2 PVG angefallen sind, beträgt:

Jahr	Betrag in ATS
1990	140.287,60
1991	127.630,60
1992	143.044,60
1993	128.183,40
1994	196.586,70
1995	86.243,10
1996	149.848,80
1997	133.029,30
1998	164.680,20

Zu den Fragen 11 und 12:

Es wird um Verständnis ersucht, dass die Kosten für die beigestellte Infrastruktur (Räumlichkeiten und andere Sachleistungen wie Telefonanschlüsse, Kanzleibedarf), die gemäß

§ 29 Abs 1 PVG im erforderlichen Ausmaß verpflichtend zur Verfügung zu stellen ist, nicht in konkreten Zahlen individualisierbar sind. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich die Höhe der Kosten im notwendigen Ausmaß bewegt und den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit folgt.

Ergänzend ist zu bemerken, dass es zu den wesentlichen Merkmalen einer Demokratie gehört, dass die öffentlich Bediensteten, wie auch alle anderen Berufsgruppen, gewählte Dienstnehmervertreter haben. Solche Einrichtungen sind notwendigerweise mit Kosten verbunden. Auch in vergleichbaren Regelungen der Arbeitsverfassung sind dem Betriebsrat oder dem Zentralbetriebsrat die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Sacherfordernisse durch den Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen.

Abschließend ist daher festzuhalten, dass von einem ungerechtfertigten Aufwand in „einer Höhe“ nicht gesprochen werden kann.